

## Klarstellungs- und Abrundungssatzung Röcken

Aufgrund § 34 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.02.1986 (BGBL Teil I, Seite 2253) und § 4 Abs. der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1986 (BGBL. Seite 578, berichtigt Seite 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 08.12.1978 (GBI Seite 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 08.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs.4 BauGB

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mariabrunn im Bereich des Röckenweges, Teilflst.Nr. 1305 und Teilflst.Nr 1320 werden gemäß § 34 Abs.4, Ziffer 1 und 3 BauGB festgelegt. Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mariabrunn ist in dem dieser Satzung beigefügten Plan vom 18.01.1995 dargestellt.

### § 2

#### Baurechtliche Vorschriften

Gemäß § 34 Abs.4, Satz 3 werden folgende Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB getroffen:

- 1.) Pflanzgebot für heimische Bäume und Sträucher (z.B. Feldahorn, Hartriegel, Haselnuß, Liguster, Trauben/Kirsche, Holunder oder wolliger Schneeball).
- 2.) Die Wandhöhe darf gemessen von der Oberkante Rohfußbodenhöhe bis Außenkante Dachanschnitt maximal 3,70 m betragen.
- 3.) Die Firsthöhe darf gemessen von der Oberkante Rohfußboden bis Oberkante First maximal 8,50 m betragen.
- 4.) Die maximale Zahl der Wohneinheiten wird auf 2 je Gebäude beschränkt.
- 5.) Die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden sind zu berücksichtigen (§ 4 Bodenschutzgesetz, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NaturG).
- 6.) Zeichenerklärung:  
Geltungsbereich der Abrundungssatzung  
Bauquartiersgrenze  
Pflanzgebot

-2-

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Eriskirch, den 08.03.1995

Eriskirch, den 08.03.1995



S p i e t h -  
Bürgermeister